

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1262

Echte Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht

Eine Studie zu Rechtsrahmen und
Kontrolle nichtstaatlicher Streitentscheidung
im Verwaltungsrecht

Von

Kaspar Henrik Möller



Duncker & Humblot · Berlin

KASPAR HENRIK MÖLLER

Echte Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1262

Echte Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht

Eine Studie zu Rechtsrahmen und
Kontrolle nichtstaatlicher Streitentscheidung
im Verwaltungsrecht

Von

Kaspar Henrik Möller



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
hat diese Arbeit im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-14320-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54320-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84320-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Dem Andenken an
Dieter Möller
(1948–1993)*

*Der Zukunft von
Liv Grete und Anni Luise*

Vorwort

Diese Arbeit entstand während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Verwaltungslehre an der Universität Hamburg. Sie wurde im September 2013 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen und befindet sich auf dem Stand ihrer Einreichung.

Ich danke Prof. Dr. Ulrich Ramsauer für die inhaltliche Freiheit bei der Wahl eines Promotionsthemas sowie für die konstruktive und kritische Begleitung meiner Arbeit. Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute sei für die zeitnahe Erstellung des hilfreichen Zweitvotums gedankt. Dem Bundesministerium des Innern danke ich für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Ebenso danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen am Seminar für Verwaltungslehre, Dr. Dirk Bernhardt, Mirja Storck, Sönke Knickmeier und Barbara Görnandt, für freundschaftliche und gute Zusammenarbeit.

Ohne die inhaltliche Auseinandersetzung mit Henning Jensen, dessen differenzierte und präzise Denkweise ich sehr zu schätzen gelernt habe, wäre das Verfassen dieser Arbeit weniger erbaulich gewesen. Die wissenschaftliche Neugier und Disziplin meines Freundes Dr. med. Hendrik Witt vom DKFZ Heidelberg hat mich stets beeindruckt und motiviert.

Besonderen Dank schulde ich meiner Familie: Meiner Schwester Almut für die kritische und kenntnisreiche Durchsicht des Manuskripts, meiner Mutter Karola und meiner Schwester Stephanie für Rückhalt und Rückzugsmöglichkeiten. Meine Frau Julia unterstützt mich selbstlos und geduldig, mit Nachsicht und Zuspruch. Ihr schulde ich mehr Dank, als Zeilen es auszudrücken vermögen.

Diese Arbeit ist dem Andenken meines Vaters Dieter Möller gewidmet. Sie hätte ihn mit Stolz erfüllt. Gleichermaßen widme ich sie der Zukunft meiner Töchter Anni Luise und Liv Grete. Vergangenheit und Zukunft gehören zusammen. Ohne beide wäre die Gegenwart Nichts.

Henrik Möller

Inhaltsübersicht

Einleitung	17
<i>Teil 1:</i> Echte Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht: Eine Bestandsaufnahme	20
<i>Teil 2:</i> Regulierung der Schiedsgerichtsbarkeit: Rechtsrahmen und Kontrolle	41
<i>Teil 3:</i> Verfassungsrechtliche Determinanten der Schiedsgerichtsbarkeit	48
<i>Teil 4:</i> Einfachgesetzliche Ausgestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit	134
<i>Teil 5:</i> Kontrolle der Schiedsgerichtsbarkeit	182
<i>Teil 6:</i> Positive Bedingungen für Schiedsgerichte im Verwaltungsrecht	207
Schlussbemerkung	223
Literaturverzeichnis	226
Sachverzeichnis	245

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
-------------------------	----

Teil 1

Echte Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht: Eine Bestandsaufnahme 20

A. Begriffsbildung der Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht	21
I. Allgemeiner Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht	21
II. Begriffsbestimmung anhand internationaler Schiedsgerichtsübereinkommen ...	23
III. Eigene Arbeitshypothese: Übertragbarkeit des zivilprozessrechtlichen Begriffs .	24
IV. Strukturmerkmale der Schiedsgerichtsbarkeit	26
1. Schiedsvereinbarung: Inhalt, Wirkung, Wirksamkeit	26
2. Durchführung des Schiedsverfahrens: Schiedsgericht und Schiedsverfahrensrecht	28
3. Wirkungen des Schiedsspruchs	29
4. Zwischenergebnis	30
B. Erscheinungsformen „echter“ und „unechter“ Schiedsgerichte im Verwaltungsrecht	30
I. Echte Schiedsgerichtsbarkeit	31
II. Unechte Schiedsgerichtsbarkeit	33
C. Schiedsgerichtsbarkeit im System außergerichtlicher Streitbeilegung	34
I. Entstehungsbedingungen außergerichtlicher Konfliktlösung	35
II. Systematisierungsversuche alternativer Konfliktlösungsmechanismen	36
III. Dreistufiges Modell der Konfliktlösung: Verhandlung – Streitbeilegung – Streitentscheidung	38

Teil 2

Regulierung der Schiedsgerichtsbarkeit: Rechtsrahmen und Kontrolle 41

A. Regulierungsbegriff	41
B. Regulierungsinstrumente	45

I. Bereitstellungsfunktion des Rechts	45
II. Schaffung von Wettbewerb	46
III. Kontrolle nichtstaatlicher Schiedsentscheidungen	47

Teil 3

Verfassungsrechtliche Determinanten der Schiedsgerichtsbarkeit	48
A. Grundrechtliche Basis der Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht?	51
I. Privatautonomie und Schiedsgerichtsbarkeit im Zivilrecht	52
II. Privatautonomie und Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht	54
1. Vertragsabschlusskompetenz der Verwaltung	55
2. Verwaltungsrechtliche Vertragsfreiheit Privater	57
III. Gewährleistung der Schiedsgerichtsbarkeit durch Art. 19 Abs. 4 GG	59
IV. Zwischenergebnis	61
B. Staatsorganisationsrechtliche Dimension	62
I. Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Souveränität	62
II. Schiedsgerichtsbarkeit und staatliches Rechtsprechungsmonopol	65
1. Rechtsprechungsbegriff des Grundgesetzes	68
a) Formeller Rechtsprechungsbegriff	70
b) Materielle Rechtsprechungsbegriffe	72
c) Funktionaler Rechtsprechungsbegriff	74
2. Richter im Sinne des Grundgesetzes	75
3. Reichweite des Rechtsprechungsmonopols aus Art. 92 GG	77
a) Historisch: Primat staatlicher Gerichtsbarkeit	77
b) Ratio: Konkretisierung des Gewaltenteilungsgrundsatzes	80
III. Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsöffentlichkeit	87
1. Gerichtsöffentlichkeit als Verfassungsprinzip	87
2. Gerichtsöffentlichkeit als Mittel parlamentarischer Kontrolle	90
3. Gerichtsöffentlichkeit als Element des Konzepts der „informierten Öffentlichkeit“	92
IV. Schiedsgerichtsbarkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	94
1. Gerichtliche Kontrolle als Sicherung der Gesetzesbindung der Verwaltung ..	95
a) Gesetzesbindung der Verwaltung	95
b) Lockerungen und Durchbrechungen der Gesetzesbindung der Verwaltung	96
c) Gerichtliche Kontrolle der Verwaltung	98
2. „Vertiefte“ Lockerung der Rechtsbindung durch Schiedsgerichtsbarkeit? ...	100

C. Schiedsgerichtsbarkeit und (Grund-)Rechtsschutz	105
I. Allgemeiner Justizgewährungsanspruch und Rechtsweggarantie	105
1. Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit durch Art. 19 Abs. 4 GG?	106
2. Voraussetzungen eines Verzichts auf Art. 19 Abs. 4 GG	109
a) Freiwilligkeit	110
b) Erkennbarkeit	113
3. Erfüllung des Anspruchs auf Justizgewährung durch Schiedsgerichte	115
4. Zwischenergebnis	117
II. Verfahrensgrundrechte	118
1. Rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG	118
2. Gesetzlicher Richter, Art. 101 Abs. 1 GG	119
III. Richtervorbehalte	120
D. Unionsrechtliche Vorgaben	122
I. Unionsrechtliche Zulassung der verwaltungsrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit	122
1. Europäisches Primärrecht	122
2. Europäisches Sekundärrecht	124
II. Unionsrechtliche Anforderungen an Schiedsverfahren	126
1. Die Pflicht der Schiedsgerichte zur Anwendung des Unionsrechts	127
2. Die Pflicht zur Beachtung der Vorgaben aus Art. 6 EMRK	128
3. Vorlageberechtigung der Schiedsgerichte nach Art. 267 AEUV	130
E. Zusammenfassung	132

Teil 4

Einfachgesetzliche Ausgestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit	134
A. Anwendbarkeit der Schiedsverfahrensregelungen nach § 173 S. 1 VwGO	135
B. Angepasstes verwaltungsrechtliches Schiedsverfahrensrecht?	136
C. Das Schiedsverfahrensrecht in verwaltungsrechtlicher Konkretisierung	138
I. Entstehung des aktuellen Schiedsverfahrensrechts	138
II. Schiedsvereinbarung	140
1. Schiedsvereinbarung als verwaltungsrechtlicher Vertrag	140
2. Besondere verwaltungsrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen	143
a) Die Schiedsfähigkeit in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten	143
aa) Vergleichsbefugnis als zentrale Voraussetzung der Schiedsfähigkeit	144
bb) Vertragsformverbote als „echte“ Grenze der Schiedsfähigkeit	146
cc) Die Bedeutung von Vertragsinhaltsverboten für die Schiedsfähigkeit	147

dd) Beispiele nicht schiedsfähiger Konflikte im Verwaltungsrecht	150
ee) Zusammenfassung	151
b) Sicherung der Erkennbarkeit: Bestimmtheiterfordernis	152
c) Sicherung der Freiwilligkeit	158
3. Form der Schiedsvereinbarung (§ 1031 ZPO)	164
4. Wirkung der Schiedsvereinbarung	167
5. Schiedsvereinbarungen in multipolaren Konflikten	169
III. Schiedsverfahren	171
IV. Schiedsspruch und Verfahrensbeendigung	174
1. Materielles Schiedsrecht	174
2. Verfahrensbeendigung	176
V. Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen	180
D. Zusammenfassung	181

Teil 5

Kontrolle der Schiedsgerichtsbarkeit	182
A. Begriff der Kontrolle	182
B. Erforderlichkeit staatlicher Kontrolle	184
I. Kontrolle als regulatorische Notwendigkeit	184
II. Kontrolle zu Gunsten des Kontrollierten	185
C. Spannungsverhältnis: Kontrolle vs. Autonomie der Schiedsgerichtsbarkeit	185
D. Das schiedsverfahrensrechtliche Kontrollsystem	187
I. Kontrolle der Schiedsvereinbarung	187
1. Isolierter Feststellungsantrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO	187
2. Wirksamkeitskontrolle der Schiedsvereinbarung nach § 1032 Abs. 1 ZPO	188
3. Letztentscheidungskompetenz der staatlichen Gerichte über die Zuständigkeit, § 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO	189
4. Befangenheitskontrolle der Schiedsrichter nach § 1037 Abs. 3 ZPO	190
5. Vollständige Gültigkeitskontrolle einer Schiedsvereinbarung	190
II. Kontrolle des Schiedsspruchs	191
1. Allgemeines	191
2. Aufhebungsgründe	193
a) Fehlende Schiedsfähigkeit und Schiedsbindung	193
b) Fehlerhaftes Schiedsverfahren	193
c) Fehlerhafter Schiedsspruch	194

aa) Beschränkung auf „Ordre-public“-Kontrolle	194
bb) Nichtigkeitsregelungen als verwaltungsrechtlicher „ <i>ordre public</i> “	196
E. Kontrolle der Schiedsgerichtsbarkeit über Informationsfreiheitsgesetze	197
I. Berechtigung, Verpflichtung und Inhalt des allgemeinen Informationsanspruchs	199
II. Grenzen	201
1. Öffentliche Belange im Sinne von § 3 IFG	201
2. Private Belange im Sinne von § 6 IFG	202
III. Hinreichende mittelbare Kontrolle über Informationsfreiheitsrechte	204
F. Zusammenfassung	206

Teil 6

**Positive Bedingungen für Schiedsgerichte
im Verwaltungsrecht**

207

A. Chancen der Schiedsgerichtsbarkeit	207
B. Risiken der Schiedsgerichtsbarkeit	210
C. Potentielle Anwendungsbereiche echter Schiedsgerichtsbarkeit	213
I. Schiedsgerichtsbarkeit im Hochschulrecht	214
II. Schiedsgerichtsbarkeit in städtebaulichen Verträgen	216
III. Schiedsgerichtsbarkeit in koordinationsrechtlichen Rechtsverhältnissen	219
D. Zusammenfassung	221

Schlussbemerkung 223

Literaturverzeichnis 226

Sachverzeichnis 245

Einleitung

Schiedsgerichte sind als Instrument der Konfliktlösung im internationalen Wirtschaftsverkehr nicht mehr wegzudenken. Streitigkeiten mit transnationalem Bezug werden – belegt durch empirische Studien – vermehrt vor nichtstaatlichen Gerichten ausgetragen.¹ Schiedsgerichten wird die Fähigkeit zugeschrieben, Konflikte zeitnah, mit hoher Sachkunde und geringen Verfahrenskosten zu entscheiden.² Sie stellen damit im Zivilrecht eine echte Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit dar.³ Die Steigerung der Attraktivität des Schiedsstandorts Deutschland resultiert vor allem aus der Modernisierung und Harmonisierung des Schiedsverfahrensrechts im Jahre 1997.⁴

Im Zuge dieser Gesetzesnovellierung wurde mit § 173 S. 2 VwGO (jetzt § 173 S. 3 VwGO) eine Regelung über die instanzielle Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei der staatlichen Kontrolle schiedsgerichtlicher Entscheidungen in die VwGO integriert. Die Vorschrift entspricht der gesetzgeberischen Überzeugung, Schiedsgerichte böten auch im Verwaltungsrecht ein der staatlichen Gerichtsbarkeit entsprechendes Rechtsschutzniveau.⁵ In der Praxis haben sie jedoch bisher wenig Relevanz erlangt. So erscheint die Perspektive eines zivilrechtlichen Schiedsverfahrensrechtlers zutreffend:

„Die Novellierung des Schiedsverfahrensrechts ermöglicht es zwar, die verwaltungsgerichtliche Schiedsgerichtsbarkeit erheblich auszudehnen. Sie ist jedoch bisher sowohl an der verwaltungsrechtlichen Literatur als auch an der Verwaltungspraxis ‚abgeperlt‘.“⁶

¹ *Hoffmann*, Schiedsgerichte als Gewinner der Globalisierung? – Eine empirische Analyse zur Bedeutung staatlicher und privater Gerichtsbarkeit für den internationalen Handel, *SchiedsVZ* 2010, 96. So auch der Befund unter dem – aus einer juristischen Perspektive missverständlich – titulierten Beitrag „Lieber zum Schlichter als zum Richter“, *FAZ* vom 21.11.2012, S. 21.

² *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, Kap. 41, Rn. 1; *Schlosser*, in: Stein/Jonas, Vor § 1025 Rn. 1; *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Kap. 3 Rn. 119 ff, 133; *Zypries*, Zur Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, *SchiedsVZ* 2009, 1; *Diedrich*, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, *JuS* 1998, 156 (165). Differenziert: *Münch*, in: *MüchKomm-ZPO*, Vor § 1025 Rn. 51 ff.; *Lögering*, Die Eignung schiedsgerichtlicher Verfahren zur Lösung baurechtlicher Konflikte, *ZfBR* 2010, 14 (17); *Semler*, Schnelligkeit und Wirtschaftlichkeit in Schiedsverfahren, *SchiedsVZ* 2009, 149.

³ Zur „Alternativfunktion“ privater Schiedsgerichte vgl. *Ebbing*, Private Zivilgerichte, S. 14; *Böckenstiegel*, Die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland – Standort und Stellenwert, *SchiedsVZ* 2009, S. 3.

⁴ Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22.12.1997, BGBl. I, S. 3224.

⁵ Insofern auch eindeutig die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 13/5724, S. 34.

⁶ *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Kap. 1 Rn. 14.

Immerhin kündigen jüngere Rechtsentwicklungen im Sozialrecht, das der außergerichtlichen Konfliktlösung mittels Schiedsstellen im besonderen Maße zugänglich ist,⁷ sowie vereinzelte, viel beachtete Schiedsverfahren mit starkem öffentlich-rechtlichen Bezug, von der Existenz der Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht: So wird der Streit um Schadensersatzzahlungen in Folge des verzögerten Starts des deutschen Maut-Systems zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Konsortium um *Toll Collect* vor einem Schiedsgericht ausgetragen.⁸ Ebenso hatte die Betrauung eines internationalen Schiedsgerichts in einem Rechtsstreit zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Energieversorger Vattenfall auch maßgeblichen Einfluss auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren.⁹

Gleichwohl begegnet die Rechtswissenschaft der öffentlich-rechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit mit Skepsis. Jedenfalls in verfassungsrechtlicher Perspektive werden Bedenken gegen die Geheimhaltungstendenzen der Verwaltung geltend gemacht, die durch Schiedsvereinbarungen begünstigt werden.¹⁰ In der Staatslehre werden grundsätzliche Vorbehalte privater Entscheidungsmacht gegenüber staatlichen Institutionen formuliert.¹¹

Dabei gibt es durchaus Bedarf für nichtstaatliche Streitentscheidung. Sei es aufgrund der immer noch langen Dauer von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, sei es wegen der Spezialisierung und Differenzierung des Verwaltungsrechts, die spezifische Sachkenntnis bei einer Vielzahl von Entscheidungen erfordert, sei es wegen der höheren Akzeptanz einer Entscheidung durch gemeinsam vereinbarte Schiedsrichter: Motive der Streitparteien für eine schiedsgerichtliche Streitentscheidung existieren auch im Verwaltungsrecht.

Die vorliegende Arbeit versucht eine kritische Bestandsaufnahme des Rechtsrahmens der Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht. Sie soll die Annahme bestätigen, dass grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zulassung der Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht nicht bestehen. Allerdings erfordert die Spezifik der Interaktion zwischen Trägern öffentlicher Verwaltung und Privaten verwaltungsrechtliche Modifikationen des Schiedsverfahrensrechts nach Maßgabe der §§ 1025 ff. ZPO. Vor diesem Hintergrund sollen Anwendungsfelder aufgezeigt werden, die für die Betrauung von Schiedsgerichten im besonderen Maße geeignet erscheinen.

⁷ Vgl. dazu *Felix*, Schiedsstellen im Sozialrecht – geeignete Instrumente der Streitschlichtung?, S. 319 ff.

⁸ Zur Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit VG Berlin, NJOZ 2010, 2721.

⁹ *Tams*, Internationales Wirtschaftsrechts als Grenze deutscher Umweltpolitik – Anmerkungen zum Rechtsstreit Vattenfall gegen Deutschland, NordÖR 2010, 329.

¹⁰ So etwa *Wolff*, Grenze der Heimlichkeit – Nicht-öffentliche Schiedsverfahren mit Beteiligung der öffentlichen Hand am Maßstab des Verfassungsrechts, NVwZ 2012, S. 205 ff.

¹¹ *Herzog*, in: Maunz/Dürig (1993), Art. 92 Rn. 158.

Der Untersuchung wird eine Regulierungsperspektive zu Grunde gelegt. Zwar ist die Entscheidung eines rechtlichen Konflikts alles andere als ein klassisches Anwendungsfeld hoheitlicher Regulierung. Gleichwohl ist der Schiedsspruch eine Dienstleistung. Private stellen ihre Sachkunde zur Verfügung, um im Auftrag von Dritten einen Streitentscheid zu produzieren. Sie treten damit in Wettbewerb zu den staatlichen Gerichten als „ursprünglichen“ Streitentscheidern. Gleichzeitig wird ein Wettbewerb zwischen möglichen Anbietern von Schiedsentscheidungen initiiert.

Das Schiedsverfahrensrecht erfüllt insoweit eine Doppelfunktion. Es soll die Rahmenbedingungen zur nichtstaatlichen Streitentscheidung bereitstellen und die spezifische Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Verwaltung sichern. Das Schiedsverfahrensrecht muss mithin Instrumente zur Verfügung stellen, die eine „Flucht“ in die Schiedsgerichtsbarkeit zu Lasten der Gemeinwohlsicherung verhindern.

Die somit skizzierten Ziele der vorliegenden Arbeit sollen in sechs Abschnitten erreicht werden. Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme der Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht. Sie umfasst neben dem empirischen Befund eine Einordnung der Schiedsgerichtsbarkeit in das System nichtstaatlicher Streitbelegungsmechanismen im Verwaltungsrecht (Teil 1). Einer Präzisierung des regulatorischen Ansatzes, der im Wesentlichen auf die Bereitstellungsfunktion des Rechts und die Kontrolle der Schiedsgerichtsbarkeit durch staatliche Gerichte zugeschnitten ist (Teil 2), folgt eine Darstellung des verfassungsrechtlichen Rahmens der Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht. Eine sorgfältige Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulassung der verwaltungsrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit scheint geboten, weil diese sowohl in der „klassischen“ Perspektive der Staatslehre als auch in modernen, den Transparenzgedanken betonenden Ansätzen in Frage gestellt wird (Teil 3). Alsdann wird die Spezifik des Schiedsverfahrensrechts in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten dargestellt. Intendiert ist dabei keine Kommentierung der Schiedsverfahrensregelungen in verwaltungsrechtlicher Perspektive. Der Versuch einer vollständigen Darstellung bleibt Anderen vorbehalten.¹² Es sollen jedoch Modifikationen des Schiedsverfahrensrechts im Verwaltungsrecht vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Vorgaben aufgezeigt werden (Teil 4). Ein eigener Abschnitt wird der Kontrolle der Schiedsgerichtsbarkeit durch staatliche Gerichte eingeräumt. Es wird zu zeigen sein, dass eine *Ordre-public*-Kontrolle der schiedsrichterlichen Entscheidung nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO im Verwaltungsrecht an der Nichtigkeitsprüfung einer Verwaltungsentscheidung nach Maßgabe der §§ 44, 59 VwVfG zu orientieren ist. Daneben bewirkt die Informationsfreiheitsgesetzgebung eine mittelbare Kontrolle der Schiedsgerichtsbarkeit (Teil 5). Abschließend werden Chancen und Risiken der Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht diskutiert und ein Ausblick gewagt, in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsbeziehungen positive Bedingungen für die Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht bestehen (Teil 6).

¹² Vgl. dazu etwa *Stumpf*, Alternative Streitbeilegung im Verwaltungsrecht.